- 32. 1. Wuß das Nevisionsgericht das deutschepolnische Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 auch dann beachten, wenn das Bernsungsurteil vor dessen Inkrasttreten erlassen worden ist?
 - 2. Bur Auslegung ber Art. 6, 7, 8, 10 biefes Abtommens.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Juni 1931 i. S. v. B. (Bekl.) w. T. (Al.). VI 164/31.
 - I. Landgericht Prenzlau.
 - II. Rammergericht Berlin.

Bu den in der Überschrift bezeichneten Fragen besagen die

Gründe:

Die Mägerin verlangt die Fesistellung, daß der Beklagte als perfonlicher Schuloner die ihr zustehende Restlaufgeldforderung nach dem deutschen Auswertungsgesetz auszuwerten habe. Da das belastet gewesene Grundstück auch jest noch im Gebiete des Deutschen Reiches liegt und alle Beteiligten zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses Deutsche waren und in Deutschland ihren Wohnlik hatten, so kann es an sich keinem Zweisel unterliegen, daß beutsches Recht auf den Streitfall anzuwenden ist (RGR. Bb. 101 S. 143. Bb. 103 S. 261, Bb. 107 S. 46 und S. 123, Bb. 108 S. 243, Bb. 120 S. 279, Bd. 121 S. 344). Zu prüfen bleibt sonach lediglich, ob hierin durch das am 16. Februar 1931 ratifizierte und mithin nach seinem Art. 76 am 17. März 1931 in Kraft getretene (Bekanntmachung vom 25. Kebruar 1931 im RGBl. II S. 33) deutschpolnische Auswertungsabkommen vom 5. Juli 1928 (RGBl. 1929 II S. 578, val. das Reichsgeset vom 17. Juli 1929 das. S. 577) eine Anderung eingetreten ist. Da das Abkommen erst nach der Verkündung des angefochtenen Urteils in Kraft trat, so erhebt sich zunächst

die Frage, ob seine Vorschriften vom Revisionsgericht zu beachten sind. Wit Rücksicht auf den Aweck des Abkommens und insbesondere im Hindlick auf § 9 bes nach Art. 1 Abs. 1 RGes. vom 17. Juli 1929 ebenfalls zum Reichsgeset erhobenen Schlufprotofolls vom 5. Ruli 1928 (MGBl. 1929 II S. 606) ist diese Frage zu bejahen (vgl. RGA. Bd. 107 S. 373, Bd. 111 S. 321). Denn nach § 9 Sat 1 daf. follen die allgemeinen Bestimmungen des Abkommens ihrem Inhalt nach auch auf Borgänge bezogen werden, die in der Vergangenheit liegen, und nach Sat 3 a. a. D. können, wenn Rechtsverhaltnisse por Intrafttreten des Abkommens, insbesondere durch gerichtliche Entscheidungen (Sak 4) bereits ihre Erledigung gefunden haben, unter Berufung auf die Bestimmungen des Abkommens weder weitergehende Ansprüche erhoben noch sonstige Einwendungen gegen die Erledigung geltend gemacht werden. Von einer Erledigung burch gerichtliche Entscheidung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn lettere die Rechtstraft erlangt hat.

Kon den Borschriften des Abkommens können hier nur die Art. 6, 7 Abs. 1, Art. 8 und 10 in Betracht kommen (vgl. RG3. Bb. 131 S. 259, 260). Art. 6 scheibet aus, da er nur die Frage der Auswertung des dinglichen Rechts behandelt, die hier bereits erledigt ist. Art. 7 Abs. 1 bezieht sich auf hypothekarisch gesicherte persönliche Forderungen, Art. 8 auf sonstige persönliche Forderungen: erstere werden der Aufwertungsgesetzgebung besjenigen vertragschließenden Staates unterstellt, in dem das belastete Grundstild liegt, sofern ber perfönliche Schuldner zur Reit der gerichtlichen Geltendmachung ber Forderung dort seinen Wohnsit hat; lettere unterliegen schlechthin ber Aufwertungsgesetzgebung bes Stagtes, in bessen Gebiet zu diesem Reitpunkt der Schuldner seinen Wohnsit hat. Art. 8 ist hier nicht anwendbar. Awar ist die eingeklagte personliche Forderung zur Reit nicht mehr dinglich gesichert, aber sie war es noch, als am 7. Ottober 1928 der Rest des dinglichen Auswertungsbetrags gezahlt wurde, und man wird ben Begriff der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 nicht anders auslegen können als den gleichen Begriff in § 9 Aufw. nämlich dahin, daß eine hypothekarisch gesicherte persönliche Forderung jedenfalls auch dann noch vorliegt, wenn zu der Zeit, als die Zahlung der Hypothek bewirkt wurde, die lettere noch im Grundbuch ein= getragen war (MGR. Bb. 118 S. 346, Bb. 131 S. 260; J.W. 1929

S. 172 Nr. 4 = Reiler Aufwfälle Nr. 1444). Die Voraussenungen des Art. 7 Abs. 1 sind zwar insofern gegeben, als das belastete Grund stied in Deutschland liegt, aber der Beklagte wohnte bereits in Polen. als die Klägerin im Auswertungsverfahren die eingeklagte Forderung gegen ihn geltend machte. Daraus ergibt sich die Unanwendbarkeit bes Art. 7 Abs. 1, und die Frage ist nun, ob diese Bestimmung den Schluft vom Gegenteil dabin notwendig macht, daß, sofern ber Schuldner nicht in dem Staate wohnt, in dem das Grundstück liegt, der Wohnlik des Schuldners für das anzuwendende Aufwertungsrecht maßgebend sein soll, ober ob, weil Art. 7 nur einen Sonderfall regelt, die allgemeine Borschrift des Art. 10 eingreift. Nach dieser soll es, soweit die Art. 6 bis 9 keine Bestimmungen über das anzuwendende Recht enthalten, bei ben für jeben ber vertragschließenden Staaten makaebenden Regeln des internationalen Brivatrechts bewenden. Aus der Denkschrift, mit der das Abkommen dem Reichstage vorgelegt worden ist (Verhandlungen des Reichstags IV. Wahlveriode 1928 Bd. 436 Nr. 1182), kommen für die Entscheidung dieser Frage nur die folgenden Sabe (S. 34) in Betracht:

Eine Regelung, die die Frage (des anzuwendenden Rechts) von Grund auf klärte und für alle vorkommenden Källe gültige Rechtsgrundsätze aufstellte, ist allerdings nicht zustandegekommen. Es sind nur einige Sonderbestimmungen getroffen und im übrigen die innerstaatlichen Rechtsgrundsätze unberührt gelassen. Was die Frage anlangt, nach welchem Recht sich die Aufwertung ber personlichen Forderung zu richten habe, so soll hierfür nach näherer Maßgabe ber Art. 7, 8 ber Wohnsitz bes Schuldners zur Reit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung als der gegenwärtige Schwerpunkt der Lebenstätigkeit des Schuldners enticheibend sein. Dabei wird für hypothekarisch gesicherte Forderungen vorausgesett, daß der Schuldner seinen Wohnsit in dem vertragschließenden Staate hat, in dem das belastete Grundstud liegt, während es für hypothekarisch nicht gesicherte Forderungen genügen soll, daß der Schuldner seinen Wohnsit in dem einen oder dem anderen vertragschließenden Staate hat.

In dem Bericht des Reichstagsausschusses (a. a. O. Bd. 437 Nr. 1290) wird lediglich mitgeteilt, daß der Borlage unverändert zugestimmt worden sei, und in der Vollversammlung des Reichstags haben

Einzelerörterungen nicht stattgefunden (a. a. D. Bd. 425 S. 2891, 2892, 3094). Hiernach ist die oben gestellte Frage mit dem Vorderrichter im letzteren Sinne zu entscheiden. Denn die Denkschiftstellt ausdrücklich sest, daß die Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 eine Sonderbestimmung enthält und daß die in dem Abkommen nicht geregelten Fälle nach innerstaatlichen Rechtsgrundsähen zu beurteilen sind. Das steht im Sinklang mit der Fassung der Art. 7, 8 und 10. Hierzukommt, daß die Gegenmeinung das sehlende Wort "nur" in Art. 7 Abs. 1 ("... unterliegen ... nur, sofern der persönliche Schuldner") ergänzen müßte, daß sonach Art. 8 lauten müßte: "Im übrigen unterliegen alle persönlichen Forderungen", und daß dann für eine Anwendung des Art. 10 kaum noch Kaum bliebe, soweit die Art. 6 bis 8 in Betracht kommen. Demnach verbleibt es dabei, daß der Streitsall nach deutschem Recht zu entscheben ist.